



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 136-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.331

Eingereicht am: 05.06.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Ritter (Burgdorf, GLP) (Sprecher/in)
Zbinden (Mittelhäusern, SVP)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Haudenschild (Niederbipp, FDP)
Bärtschi (Lützelflüh, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Denkmalschutz mit Augenmass

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere Artikel 10b des Baugesetzes (BSG 721), dergestalt zu ändern, dass zukünftig schützenswerte Baudenkmäler insbesondere auch unter folgenden Bedingungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, abgebrochen werden dürfen:

1. Das schützenswerte Baudenkmal ist in einem schlechten baulichen Zustand.
2. Eine Sanierung des schützenswerten Baudenkmals ist unverhältnismässig oder unmöglich.
3. Das schützenswerte Baudenkmal wird durch einen architektonisch gleichwertigen Bau ersetzt.

Die Gesetzesänderung kann das Verhältnis im Status zwischen schützenswerten und erhaltenswerten Baudenkmälern (Absätze 2 und 3 von Artikel 10b des Baugesetzes) neu regeln. Nicht Gegenstand des Vorstosses ist die heute bestehende, äusserst seltene Möglichkeit zum Abbruch schützenswerter Baudenkmäler in absoluten Extremfällen, z. B. wenn die Verweigerung des Abbruchs sogar die bundesrechtliche Eigentumsgarantie verletzen würde.

Begründung:

Der gesetzliche Schutz von Baudenkmälern ist ein grosses Verdienst der Baugesetzgebung und wird vom Vorstoss überhaupt nicht in Frage gestellt. Die kantonale Baugesetzgebung kennt auf Stufe Gebäude zwei Schutzstufen («erhaltenswert» und «schützenswert»), die in Artikel 10b

des Baugesetzes ihre gesetzliche Grundlage haben. Das geltende Recht untersagt bei der höheren Stufe «schützenswert» den Abbruch nahezu absolut («Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.», Absatz 2 erster Satz). In der Praxis führt das dann zu kaum nachvollziehbaren und innovationsfeindlichen Entwicklungen, wenn zerfallende Gebäude selbst dann nicht abgebrochen werden dürfen, wenn eine Sanierung unverhältnismässig oder sogar baulich unmöglich ist und der Eigentümer bereit ist, ein architektonisch gleichwertiges Ersatzgebäude zu errichten.

Die vorgeschlagene Gesetzesrevision schlägt für die wenigen betroffenen zerfallenden schützenswerten Gebäude weiterhin strengere Anforderungen vor als für «nur» erhaltenswerte Gebäude, denn da genügt für einen Abbruch nur die Unverhältnismässigkeit der Erhaltung (nicht der Sanierung), und es ist auch nicht einmal ein schlechter Gebäudezustand erforderlich. Indes lässt der Vorstoss ausdrücklich zu, gegebenenfalls Präzisierungen im Verhältnis der beiden kantonalen Baudenkmalkategorien vorzunehmen. Nicht Gegenstand des Vorstosses sind selbstverständlich Baudenkmäler oder ganze Gebäudegruppen usw., die nach übergeordnetem Recht (Bundesrecht oder sogar internationales Recht) geschützt sind.

Verteiler

– Grosser Rat